

Hinzunahme des mitverkündigten Eingangssatzes der Grundrechte, von selbst sich aussprechende Verzichtleistung der gesetzgebenden Gewalt im Königreiche Sachsen auf Beschränkung und Aufhebung derselben wenigstens zur Zeit noch in voller Kraft.

Es kann aber im Uebrigen nicht zugegeben werden, daß Niemand vorhanden sei, welchem gegenüber die Grundrechte streng und unverbrüchlich, und zwar auch von den Factoren der gesetzgebenden Gewalt, festzuhalten wären. Es ist das sächsische Volk, welchem dieselben durch jene Verkündigung, mit dem Grundsatz der Unabänderlichkeit von Seiten des Einzelstaates, gewährleistet worden sind und welchem gegenüber die Factoren der gesetzgebenden Gewalt auf Beschränkung und Aufhebung derselben Verzicht geleistet haben. Aus der oben angeführten Erklärung des königlichen Einverständnisses mit den Anträgen der Landtagschrift vom 24. Februar 1849 (man vergl. besonders den Antrag unter 1.) geht dieß unwiderlegbar hervor. Und wenn man hierbei ganz besonders auf das sächsische Volk (denn diesem, nicht dem sächsischen Staate, sind die Grundrechte als das geringste Maaß seiner Freiheiten gewährleistet) den Nachdruck zu legen hat, so werden die Volksvertreter die Unantastbarkeit dieser magna charta des Volkes, ihres Vollmachtgebers, getreulich und sorgfältig zu hüten und zu schirmen gewiß stets als heilige Pflicht erkennen; es wird aber noch in weit höherem Grade die königliche Regierung, welche hierbei nicht bloß als Theilhaberin an der gesetzgebenden Gewalt, sondern, wie bei Allem, was, gleichzeitig oder allein, grundgesetzliche Bedeutung hat, zugleich als Vertragsschließende zu betrachten ist, an ihr dem Volke gegebenes Wort gebunden sein. An diesem zu deuteln, oder Mangel des eigenen Glaubens an dasselbe zu verrathen, seine Erfüllung hinauszuziehen, oder gar dasselbe, ganz oder zum Theile, zurücknehmen zu wollen, das hieße den Glauben des Volkes an die Regierung und an das Wort seines Königs gänzlich aufs Spiel setzen. Wie unheilvoll dies sein würde, das bedarf kaum der Andeutung; am wenigsten kann angenommen werden, daß dies dem Willen Sr. Majestät des Königs entspräche.

Weil aber aus dem oft erwähnten Eingangssatz der Grundrechte, verbunden mit deren gesetzlicher Verkündigung und mit der dieser vorausgegangenen Vereinbarung zwischen der Regierung und den Kammern, sich ergibt, daß jene, als der Verfassung des Königreichs Sachsen „zur Norm dienend“, wenigstens einen landesgrundgesetzlichen Charakter haben, so könnten ferner, wenn jemals die Zeit gekommen sein sollte, wo die Bestrebungen für Deutschlands Einheit aufgegeben wären und die Restauration in den Einzelstaaten von dieser Seite freie Hand gegen die Grundrechte gewänne, alsdann dieselben, und namentlich jener Satz an ihrer Spitze, in Sachsen wenigstens nur unter denselben Bedingungen und Formen abgeändert, beschränkt oder aufgehoben werden, welche im § 152 der Verfassungsurkunde für Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der letzteren selbst, sowie für Zusätze zu derselben, festgestellt sind. —

In besonderer Beziehung auf die hier in Frage stehenden Bestimmungen über Abschaffung der Todesstrafe und Feststellung anderer Strafen an ihrer Statt kommt übrigens noch hinzu, daß vor und bei Verkündigung der Grundrechte und des Einführungsgesetzes in Sachsen von keiner Seite, namentlich auch nicht von der Regierung in der Beilage B zu dem oben mehrmals genannten königlichen Decrete vom 3. Februar 1849, gegen diese Bestimmungen irgend ein Be-

denken erhoben, oder irgend eine Einschränkung oder ein Vorbehalt aufgestellt worden ist.

Auch hat die Regierung, wiewohl allerdings nicht das jetzige, sondern das vorige Ministerium, bereits dem vorigen Landtage mittelst königlichen Decrets vom 2. März 1849 einen, jedoch wegen Auflösung der Kammern unerledigt gebliebenen, Gesetzentwurf zur Ausführung einiger, darunter auch der hier in Frage stehenden, Bestimmungen der Grundrechte vorgelegt. Freilich geschah dies nicht im December, sondern im März 1849; jedenfalls aber ist auch in dieser Thatsache zumal, da die Motive zu dem hierher gehörigen § 2 jenes Gesetzentwurfs, außer der Ueberschrift desselben: „zu § 9 der Grundrechte,“ nur durch ein beredtes Stillschweigen über den Grund dieser wichtigen Abänderung der Strafgesetzgebung sich aussprechen, das unumwundene Anerkenntniß zu finden, wie die Verpflichtung der Regierung zur Vorlegung eines dergleichen Gesetzentwurfs sich von selbst versteht.

Und in der That werden selbst diejenigen, welche den Grundrechten eine größere Bedeutung, als die eines gewöhnlichen Landesgesetzes, nicht zugestehen wollen, das wenigstens nicht in Abrede stellen können, daß §. 9 der Grundrechte, mit hin die Bestimmung: „die Todesstrafe ist abgeschafft“ und Art. III. 1) des Einführungsgesetzes, wo der Landesgesetzgebung die Pflicht auferlegt wird, diese abgeschaffte Strafe „ungesäumt“ durch andere Strafen zu ersetzen, zur Zeit durch kein neueres Gesetz abgeschafft oder abgeändert, ein solches auch nicht einmal im Entwurfe vorgelegt, schon deshalb aber jene, äußersten Falls mindestens „landesgesetzliche“ Verpflichtung der Regierung, über die anderweite Bestrafung der betreffenden Verbrechen „ungesäumt“ ein Gesetz zu entwerfen und vorzulegen, oder, wenn von der Volksvertretung ausgehend, anzunehmen und ergehen zu lassen, eine völlig zweifellose ist.

Ist nun dieser Pflicht, wie im Einführungsgesetze ausdrücklich ausgesprochen und im Wesen der Sache begründet ist, eben nur im Wege der Gesetzgebung, also keineswegs durch jedesmalige Verwandlung der nach ihrer grundrechtlichen Abschaffung noch ferner zu erkennenden Todesstrafe in andere Strafen vermöge königlicher Begnadigung zu genügen, so folgt schon hieraus von selbst, daß die Volksvertretung bei dem im Eingange dieses Berichts erwähnten, vom Könige genehmigten Beschlusse des Gesamtministeriums, wonach, bis zur Berathung des vorzulegenden neuen Strafgesetzbuchs, die wegen der bis dahin vorkommenden Capitalfälle ausgesprochenen Todesstrafen nicht vollstreckt, sondern in eine andere Strafe verwandelt werden sollen, schlechterdings nicht Beruhigung fassen kann. Lassen es doch auch eben die Aeußerungen des Justizministers, worin die maßgebende Geltung der Grundrechte und namentlich auch die Abschaffung der Todesstrafe als eine vollendete rechtliche Thatsache, sowie die noch bestehende Verpflichtung zur gesetzlichen Ausfüllung der hieraus hervorgegangenen Lücke im Strafrechte, somit aber zugleich die Geltung der vorhin angeführten bezüglichen königlichen Decrete vom 3. und 24. Februar und der königlichen Verordnung vom 2. März 1849, in Frage gestellt worden ist — anderer Erfahrungen seit dem Mai 1849 nicht zu gedenken — als höchst bedenklich erscheinen, auf einen dergleichen Beschluß, selbst von der Möglichkeit eines Ministerwechsels abgesehen, für längere Dauer sich zu verlassen und in diesem Vertrauen die Erlangung einer gesetzlichen Garantie zu unterlassen, oder doch aufs Ungewisse hinauszuschieben und